

Inspektion die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert oder in anderer Weise die Tätigkeit der Inspektionsangehörigen behindert, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) Auflagen zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften, anderer staatlicher Festlegungen, verbindlicher Transportkennziffern oder von Normativen nicht durchführt,
- b) Informationen über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 nicht erstattet.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und den Leitern der Bezirksinspektionen der Staatlichen Verkehrsinspektion.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 gegenüber Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Zwangsgeld bis zu 100 000 M festsetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
2. die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Auflagen wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut anzudrohen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Auflagenerfüllung, der Schwere der Pflichtverletzung und der Wirkungen auf die Fonds des Kontrollierten bemessen werden.

(4) Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt. Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld kann Beschwerde eingelegt werden. Die Bestimmungen des § 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Zwangsgeld ist auf Antrag der Staatlichen Verkehrsinspektion an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und der Staatlichen Verkehrsinspektion zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen der Staatlichen Verkehrsinspektion nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(7) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Dritte Verordnung¹ über die Vorbereitung von Investitionen

vom 30. Oktober 1981

Zur Änderung der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Investitionen sind vorrangig für die Rationalisierung und Erneuerung der Grundfonds einzusetzen und dabei insbesondere auf die effektive Nutzung und Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau zu richten.“

§ 2

Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Investitionsauftraggeber haben zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung die zuständigen Betriebe und Projektierungseinrichtungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung des Vorhabens mitzuwirken. Die zu übergebenden Angaben, erforderlichenfalls mit Varianten und Toleranzen, haben dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investitionen und den Maßstäben höchster Effektivität zu entsprechen. Sie sind insbesondere auf der Grundlage bestätigter Normative sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen zu erarbeiten. Die Angaben sind für die mitwirkenden Betriebe und Projektierungseinrichtungen bindend. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.“

§ 3

(1) Im § 3 wird als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Importe sind nur dann vorzusehen, wenn es keine andere Lösungsmöglichkeit gibt. Dabei sind die Prinzipien strengster Sparsamkeit und ökonomischster Verwendung zugrunde zu legen. Der Investitionsauftraggeber hat die zuständigen Außenhandelsbetriebe in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Die Außenhandelsbetriebe haben durch ihre Mitwirkung zu sichern, daß der Aufgabenstellung reale Bedingungen für den Import, einschließlich Importaufwand, zugrunde gelegt werden können. Vor Beantragung der Importgenehmigung und vor Vertragsabschluß über den Import ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften nochmals zu prüfen.“

(2) Im § 3 wird der bisherige Abs. 7 Abs. 8.

§ 4

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des In-

¹ Zweite Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15)